

Reiseanmeldung

bitte in Ihrem Reisebüro abgeben oder einsenden an:

Firma

Herbert Oßwald

-Gruppenreisen -Vermittlungen -Dienstleistungen

Lindenweg 2

79206 Breisach

Fax: +49 (0) 3222-3 73 00 25

Anmelder:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

eMail: _____

Die Buchung soll über mein folgendes Reisebüro abgewickelt werden:

Name und Adresse des Reisebüros

Hiermit melde ich die unten genannte (n) Person (en) verbindlich zur folgenden Reise an:

Reiseziel: _____

Reisebeginn: _____

Abreiseort: _____

Reiseende: _____

Hotel: _____

Gesamtteilnehmerzahl: _____ (Personen)

Anzahl/Zimmerart: ___EZ ___DZ ___DBZ ___VBZ

Verpflegung: ___SB ___ÜF ___HP ___VP

Ich möchte zur obigen Reise zusätzlich folgende Versicherungen abschließen:

___Reise-Rücktrittskostenversicherung ___Reise-Gepäckversicherung ___Reise-Unfallversicherung ___Reise-Krankenversicherung

Die vorstehende Reiseanmeldung gilt für folgende Person(en):

Nr.	Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Staat	Preis in €
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

Für weitere Teilnehmer verwenden Sie bitte ein separates Blatt.

Ich erkläre, dass ich die Reiseausschreibung und die folgenden Reisebedingungen zur Kenntnis genommen habe und bevollmächtigt bin, die oben genannten Personen verbindlich mit anzumelden. Bitte senden Sie mir unverzüglich eine Anmeldebestätigung zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Anmelders

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter (Herbert Oßwald) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann (fern-) mündlich, oder schriftlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmeldeur auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer. Meldet der Anmeldeur mehrere Personen an, so gilt dies als Vertretung und jeder der Angemeldeten wird eigenständiger Vertragspartner des Reiseveranstalters, es sei denn, Abweichendes wurde ausdrücklich vereinbart. Spätestens die Teilnahme des Vertretenen an der Reise gilt als Zustimmung zur Vertretung. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande, die in angemessener Zeit erklärt werden muss. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Der Kunde erhält vom Reiseveranstalter bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung des Reisevertrages, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Reiseveranstalters,
2. Name aller Reisenden,
3. Ort und Tag des Beginns und Ende der Reise,
4. Reisepreis.

Darüber hinaus müssen in der Reisebestätigung alle wesentlichen Angaben über die vorgesehene Reiseleistung enthalten sein, soweit diese Angaben nicht in einem Prospekt enthalten sind und die Reisebestätigung auf diesen Prospekt Bezug nimmt. Zu den wesentlichen Angaben gehören insbesondere sich aus der Art der Reiseleistungen (Ziff. 9.3) ergebende Haftungsbeschränkungen sowie Nebenabreden, die über die Leistungsbeschreibung im Katalog hinausgehen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab so ist die Abweichung für den Kunden und den Reiseveranstalter nur dann verbindlich, wenn in der Reisebestätigung auf eine Rücktrittsmöglichkeit hingewiesen ist und der Kunde nicht innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Reisebestätigung davon Gebrauch macht.

2. Bezahlung

Mit der Anmeldung wird eine Anzahlung in Höhe von 15% des Gesamtpreises, jedoch nicht mehr als € 250,- je Person, fällig. Bei Gruppenbuchungen kann eine höhere Anzahlung fällig werden sofern dies vorher vereinbart ist. Die Restzahlung ist bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen, jedoch spätestens 4 Wochen vor dem vertraglichen Reisebeginn, fällig. An- und Restzahlungen dürfen vom Reiseveranstalter nur dann entgegengenommen werden, wenn dem Kunden gleichzeitig der vom Gesetz geforderte Sicherheitsschein ausgehändigt wird. Wird ein Sicherheitsschein nicht ausgehändigt, so wird der gesamte Reisepreis am Tag des vertraglich vereinbarten Reiseendes fällig. Erklärt der Reiseveranstalter, dass er die Reiseanmeldung nicht annehmen kann, so wird er die bei der Anmeldung geleistete Anzahlung unverzüglich zurückerstatten. Rücktritts-, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sind sofort in voller Höhe fällig.

3. Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen im Katalog des Reiseveranstalters sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung verbindlich. Nebenabreden die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, sollten aus Beweisgründen schriftlich dokumentiert werden.

4. Leistungs- / Preisänderungen

Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden von Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ihm dies möglich ist und die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind. Treten Leistungsänderungen ein, die den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich verändern, so ist der Kunde berechtigt, sofern die Reise noch nicht angetreten ist, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so bleiben eventuelle Ansprüche auf Minderung beschränkt. Der Reiseveranstalter behält sich ausdrücklich eine Preiserhöhung vor, sofern zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und dem Reiseveranstalter für die vertraglich vereinbarte Reise eine nachweisbare Kostenmehrbelastung, z.B. durch Preisänderungen bei einzelnen Leistungsträgern oder Änderung und Einführung von Abgaben und Gebühren öffentlicher Institutionen, entstanden ist. Preiserhöhungen können nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn geltend gemacht werden. Der Kunde ist berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeltes vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn Preisänderungen eintreten, die den ursprünglichen Reisepreis um mehr als 5% übersteigen. Statt des Rücktritts im Fall der Erhöhung des Reisepreises oder der erheblichen Änderungen einer Reiseleistung kann der Kunde die Teilnahme an einer anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten; der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Erklärung durch den Reiseveranstalter geltend zu machen. Bei reinen Zwischenübernachtungen besteht für die bereitgestellten Unterkünfte kein Anspruch auf die am Zielort gebuchte Gruppe und eventuell gebuchtes Einzelzimmer bzw. Zimmer mit Dusche/WC bzw. Bad/WC.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Die Rücktrittserklärung sollte aus Beweisgründen in schriftlicher Form vorgenommen werden. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, oder tritt er -egal aus welchem Grund-, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so behält der Reiseveranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

5.1. Die pauschalierten Rücktrittsgebühren betragen je angemeldetem Teilnehmer ab dem Tag der Anmeldung:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 10% (mind. € 30,-)
- 29-22 Tage vor Reisebeginn 20%
- 21-15 Tage vor Reisebeginn 30%
- 14-07 Tage vor Reisebeginn 50%
- ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 60%

Bei Nichterscheinen zur Abfahrt oder Stornierung nach Reisebeginn 100% des Gesamtpreises. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, höhere Stornogebühren zu berechnen, wenn auf diese Änderung vorher eindeutig bei der Reiseausschreibung hingewiesen wurde und auch die Reisebestätigung einen derartigen Hinweis enthält. Der Reiseteilnehmer ist berechtigt, gegenüber dem Reiseveranstalter den Nachweis zu erbringen, dass die berechneten Rücktrittsgebühren nicht bzw. wesentlich niedriger als angesetzt, entstanden sind.

5.2. Umbuchungen

die in den letzten 29 Tagen vor Reisebeginn erfolgen, gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanschließung. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Reiseveranstalter kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehende Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise nicht in Anspruch, wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn der Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a.) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- b.) Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen: bis 2 Wochen vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 5 Tagen, andernfalls bis 1 Woche vor Reiseantritt. Der Kunde kann in diesem Fall die Teilnahme an einer anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten, der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Erklärung durch den Reiseveranstalter geltend zu machen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so wird der eingezahlte Betrag umgehend zurückerstattet.

8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer Umstände (z.B. Krieg, Streik, Naturkatastrophen, Änderungen behördlicher Einreisevorschriften etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Reisevertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. Wird der Vertrag aus den in Satz 1 genannten Gründen gekündigt, verliert der Reiseveranstalter seinen Anspruch auf den vertraglich vereinbarten Reisepreis, ungeachtet dessen bleibt dem Reiseveranstalter jedoch der Anspruch auf Erstattung einer Entschädigung für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistung. Eventuelle Mehrkosten für eine vorzeitige Rückreise sind jeweils zur Hälfte vom Reiseveranstalter und vom Kunden zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für

- a.) die gewissenhafte Reisevorbereitung,
- b.) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- c.) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und
- d.) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Zielgebietes.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Für die Beurteilung eines etwaigen Verschuldens dieses Personenkreises sind die am Ort der Leistungserbringung gültigen Vorschriften maßgebend.

9.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen in Zusammenhang mit Leistungen die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge etc.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Wird im Rahmen einer Pauschalreise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Kunden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit eine Fremdleistung, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungslleistung selbst.

10. Gewährleistung

10.1. Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Beruht die Nichterbringung oder die nicht vertragsgemäße Erbringung der Reiseleistung auf einem Umstand, der nach Vertragsabschluss eingetreten und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, so kann der Reiseveranstalter auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Kunde kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere, wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt wird.

10.2. Der Kunde kann eine Minderleistung ent-sprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung), wenn nach fruchtlosem Abhilfeverlangen Reiseleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden. Die Minderung errechnet sich aus der Wertdifferenz zwischen der gebuchten und der erhaltenen Reiseleistung (en).

10.3. Leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt er, dass Abhilfe nicht möglich ist, und wird infolge der Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag danach aufgehoben, so behält der Kunde den Anspruch auf Durchführung. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn nicht völlig wertlos waren.

11. Schadenersatz

Verletzt der Reiseveranstalter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kunden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Wird die Durchführung der Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde neben dem Anspruch auf Minderung des Reisepreises oder Kündigung des Reisevertrages unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.2. und 10.3. auch ein Anspruch auf Ersatz des in der Beeinträchtigung der Reise liegenden Schadens.

12. Beschränkung der Haftung

12.1. Vertragliche Haftungsbeschränkungen:

Die Haftung des Reiseveranstalters ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, bei Körperschäden auf die Höhe des vierfachen Reisepreises, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens beim Kunden lediglich

a.) durch leichte Fahrlässigkeit oder

b.) durch unerlaubte Handlungen eines Leistungsträgers bei Gelegenheit der Vertragserfüllung verursacht wurde.

12.2. Gesetzliche Haftungsbeschränkung:

Die Haftung des Reiseveranstalters ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

13. Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern und dem Reiseveranstalter mitgeteilt werden. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Alle Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren 1 Jahr nach Beendigung der Reise. Die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Kunden verjähren 3 Jahre nach Beendigung der Reise. Erklärt der Reiseveranstalter zunächst gegenüber dem Kunden, dass die vorgetragenen Beanstandungen und Ansprüche geprüft werden, so ist die Verjährung von diesem Zeitpunkt an so lange gehemmt, bis der Reiseveranstalter dem Kunden das Ergebnis seiner Überprüfung und seine Entscheidung im Hinblick auf dessen Anspruch bekannt gibt.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung dieser selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Sofern dies dem Reiseveranstalter technisch möglich ist, wird er den Kunden von wichtigen Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

16. Versicherungen

Sofern eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRKV) nicht Leistungsbestandteil ist, wird der Abschluss der Versicherung dem Kunden dringend empfohlen. Ebenfalls wird der Abschluss einer Reisegepäck-, Reisekranken-, und Reiseabbruchversicherung empfohlen. Wird eine (Teil-) Zahlung des Reisepreises vor Reiseantritt gefordert, so ist im Reisepreis eine Insolvenzabsicherung eingeschlossen. Spätestens bei der ersten (Teil-) Zahlung erhält der Kunde vom Reiseveranstalter sodann einen Versicherungsschein einer zugelassenen Versicherung oder Bank ausgehändigt.

17. Programm- und Fahrtänderung

Diese bleiben ausdrücklich vorbehalten, ebenso ein offensichtlicher Irrtum und Druckfehler bei der Reiseausschreibung.

18. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Mit der Anmeldung werden diese allgemeinen Reisebedingungen und die der übrigen Veranstalter, die jeweils bei einer Reise angegeben sind, anerkannt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern das Gesetz keine andere Regelung trifft, am Sitz des Veranstalters.

Stand: 09/09

Veranstalter:



Lindenweg 2
D-79206 Breisach-Niederrimsingen
Tel.: +49 (0) 7664-6 11 31 75
Fax: +49 (0) 3222-3 73 00 25
Mobil: +49 (0) 171-3630555
eMail: info@gruppen-reisen.net
Internet: www.gruppen-reisen.net